

Technische Vorgaben nach §9 EEG 2017 zur Fernsteuerung von Erzeugungsanlagen im Rahmen §14 EEG 2017 - Einspeisemanagement

Im Folgenden sind die technischen Vorgaben für den Anschluss von EEG/KWK-Erzeugungsanlagen im Netzgebiet der enercity Netz GmbH (im Folgenden eNG) bezüglich §9 EEG 2017 beschrieben.

1 Anlagen gemäß §9 Abs.1 (EEG/KWK > 100 kW)

Diese Anlagen müssen, sofern nichts anderes vereinbart, über potentialfreie Kontakte über Fernwirktechnik regelbar in den Stufen 100 %, 60 %, 30 % und 0 % ausgeführt werden. Die eingesetzten Wechselrichter müssen abregelungsfähig („EinsMan Ready“) sein.

1 Erforderliches Gehäuse

Für die Ansteuerung über Fernwirktechnik ist ein ISO-Gehäuse (Front transparent) mit Montageplatte für die Installation eines Modems und einer Reihenklemme (Mindestmaße Montageplatte (H x B x T): 450 x 250 x 130 mm) - möglichst in direkter räumlicher Nähe zur Zähleranlage einzubauen und eine weitere Fläche ist für die Installation von ggf. erforderlichen Lastschützen oder weiteren Komponenten freizuhalten.

2 Bestückung des Gehäuses

Das Gehäuse ist mit einer Montageplatte zur Aufnahme eines Modems auszustatten. Die Montageplatte muss mit einer 35-mm-Hutprofilschiene mit einer Länge von mindestens 200 mm und 13 Klemmsteinen (z.B. Phoenix Contact UK-2,5) bestückt sein und sich im unteren Bereich des Gehäuses befinden. Der Bereich darüber muss mit einer Höhe von 300 mm frei bleiben. Die Bestückung und Beschriftung der Klemmleiste können Sie folgendem Schema entnehmen:

L1	N	PE	Steuerkontakt 0% 1	Steuerkontakt 0% 2	Steuerkontakt 30% 1	Steuerkontakt 30% 2	Steuerkontakt 60% 1	Steuerkontakt 60% 2	Steuerkontakt 100% 1	Steuerkontakt 100% 2	S0-Impuls 1	S0-Impuls 2	

Die Spannungsversorgung, Steuerkontakte und der Zähler-Wirkimpuls für die Einspeiserichtung müssen von der Anlage bzw. dem Zähler bis zur Klemmleiste durchverbunden sein.

3 Bereitstellung des Zählersignals

Die Bereitstellung des Zählersignals ist nur für Anlagen gemäß §9 Abs. 1 EEG 2017 (> 100 kW) erforderlich. Der Impulsausgang der S0-Schnittstelle des Zählers muss dem Netzbetreiber zur Verwendung bereitgestellt werden. Hierfür ist der Einbau eines Opto-Koppler-Moduls als Trennrelais notwendig. Die Beauftragung hierfür erfolgt separat über unseren Zählerbereich (siehe Ansprechpartner auf Seite 2).

2 Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 (PV-Anlagen < 100kW)

Diese Anlagen müssen, soweit nicht anders vereinbart, über Rundsteuertechnik fernregelbar ausgeführt werden. Sie müssen mindestens die Signale Einspeiseleistung 100 Prozent (Ein) und 0 Prozent (Aus) umsetzen können. Dies kann zum Beispiel über ein AC-Schütz erfolgen. Eine stufenlose Regelung ist für diese Kleinanlagen derzeit nicht erforderlich.

1 Erforderliches Gehäuse

Für die Ansteuerung über Rundsteuertechnik ist ein ISO-Gehäuse (Front transparent) mit Montageplatte für die Installation eines Rundsteuerempfängers und einer Reihenklemme (Mindestmaße Montageplatte (H x B x T): 450 x 250 x 130 mm) - möglichst in direkter räumlicher

Nähe zur Zähleranlage einzubauen und eine weitere Fläche für die Installation von ggf. erforderlichen Lastschützen oder weiteren Komponenten freizuhalten.

2 Bestückung des Gehäuses

Das Gehäuse ist mit einer Montageplatte zur Aufnahme eines Rundsteuerempfängers auszustatten. Die Montageplatte muss mit einer 35-mm-Hutprofilschiene mit einer Länge von mindestens 200 mm und 7 Klemmsteinen (z.B. Phoenix Contact UK-2,5) bestückt sein. Die Bestückung und Beschriftung der Klemmleiste können Sie folgendem Schema entnehmen:

L1	N	PE	Steuerkontakt 0% 1	Steuerkontakt 0% 2	Steuerkontakt 100% 1	Steuerkontakt 100% 2

Die Spannungsversorgung und die Steuerkontakte müssen von der Anlage bis zur Klemmleiste durchverbunden sein. Der zur Ansteuerung der Anlage notwendige Tonrundsteuerempfänger bzw. das Modem wird zu einem späteren, von der eNG festzulegenden Zeitpunkt, von der eNG zur Verfügung gestellt und nach Vorgabe der eNG durch den Betreiber eingebaut und. Die Kosten hierfür trägt der Anlagenbetreiber.

Alternativ können Betreiber einer Anlage gemäß §9 Abs. 2 Nr. 2 (PV < 30kW) wählen, ob sie statt der vorgenannten technischen Einrichtung die Einspeisung am Verknüpfungspunkt dauerhaft auf 70% der Nennleistung der Module reduzieren wollen.

Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen sieht die eNG die Anforderungen nach § 9 EEG 2017 als erfüllt an, wenn die erforderlichen Einrichtungen, soweit bereits möglich, vorgehalten werden und der Betreiber über eine mit der eNG abgestimmte Dokumentationsunterlage bestätigt, dass die Anlage die vorstehenden Anforderungen erfüllt.

Da derzeit aus Sicht der eNG kein Erfordernis für eine Leistungsreduzierung gemäß § 14 EEG 2017 besteht, wird zurzeit keine konkrete Verbindung zwischen dem Leitsystem der eNG und den Erzeugungsanlagen hergestellt. Sofern absehbar wird, dass die Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen im Netzgebiet der eNG erforderlich wird, ist der Betreiber verpflichtet, die Nachrüstung im Bereich seiner Erzeugungsanlage unverzüglich auf seine Kosten durchzuführen.

Bitte senden Sie die entsprechenden Dokumentationsunterlagen und beiliegende Erklärung an:

enercity Netz GmbH
NE-AR-D, Herrn Jürgen Klamt
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover

Telefon 0511 - 430-5638
Fax 0511 - 430-941-5638

Angaben zum Anlagenbetreiber (Absender)

Anlagenbetreiber

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Angaben zum Anlagenstandort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

weitere Angaben

enercity Netz GmbH
NE-AR-D
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover

Erklärung zu den Anforderungen nach § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017)

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass die oben genannte Anlage die technischen Voraussetzungen gemäß § 9 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 17.12.2018 (EEG 2017) erfüllt.

Bei der oben genannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß

§9 Abs. 1 EEG 2017 (Anlagen > 100 kW)

§9 Abs. 2 EEG 2017 (Anlagen bis 100 kW)

installierte Leistung: _____ kW

installierte Leistung: _____ kWp

Die Anlage ist mit einer technischen Einrichtung

zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung (und)

zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet (nur §9 Abs. 1 EEG 2017).

Alternativ für Anlagen gemäß §9 Abs. 2 Nr.2 EEG 2017 (Anlagen bis 30 kW)

Die Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt ist gemäß §9 Abs. 2 Nr. 2 (b) mittels nachfolgend aufgeführter Maßnahmen auf 70 Prozent der installierten Modul-Leistung begrenzt:

Die Dokumentationsunterlagen liegen bei und sind mit der enercity Netz GmbH abgestimmt.

Ort und Datum

Unterschrift